AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang: 12

NUMMER: 13

DATUM : 18.08.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, den 30. August 2016 -
- 43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 94. Änderung, Ratingen-Hösel "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch", Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes -
- Offentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 99. Änderung "Freizeitpark Blauer See", Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes -
- 45 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan H 381 "Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus", Bebauungsplan tritt in Kraft -
- 46 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan H 391 "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch", Bebauungsplan wird aufgestellt -
- 47 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan M 397 "Freizeitpark Blauer See", Bebauungsplan wird aufgestellt -

Amtsblatt der Stadt Ratingen. Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Postfach 10 17 40, 40837 Ratingen. Tel. (02102) 550-0. V.i.S.d.P.: Robert Kuck. Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen. Der Versand erfolgt kostenlos als PDF-Datei per E-Mail. Das Amtsblatt ist auch beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform kostenlos erhältlich sowie unter www.stadt-ratingen.de einzusehen. Die Papierausgabe wird als die authentische im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 des "Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) angesehen. Druck: Eigendruck.

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 19. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 30. August 2016, um 18.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung des § 2 Abs. 3 UStG a.F.	162/2016
4	Schaffung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber/innen im Amt für Kommunale Dienste	149/2016
5	11. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen (ORS 312)	184/2016
6	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) (FeuerwehrEGSR)	134/2016
7	Konkretisierte und ergänzende Fassung der Richtlinie über Zuwendungen an die im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht	136/2016
8	Bebauungsplan M 399 "Marktplatz / Bechemer Straße" Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ge- mäß § 2 Abs. 1 BauGB	168/2016
9	Neu- und Umbau Erweiterung Baubetriebshof Ratingen, Sandstraße	163/2016
10	Franz-Rath-Weiterbildungskolleg hier: Beschluss des Schulausschusses vom 15.06.2016	Auf Antrag der Fraktion der SPD

11	Inklusionshelfer poolen - Inklusionshelfer für den offenen Ganztag hier: Beschluss des Schulausschusses vom 15.06.2016	Auf Antrag der Fraktion der SPD
12	Förderprogramm: LED-Förderung für Außenbeleuchtung / kommunale Straßen, Wege und Plätze	Auf Antrag der Fraktion der CDU
13	Nutzung von repräsentativen Räumen für Veranstaltungen der in Ratingen tätigen Vereine	Auf Antrag der Fraktion der CDU
14	Planung einer neuen Kindertagesstätte in Tiefenbroich hier: Einbeziehen der Martinsschule als Standort nach Auszug der Stadtverwaltung	Auf Antrag der Fraktion der CDU
15	Neuausrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung in Ratingen	Auf Antrag der Fraktion der CDU
16	Aufstellung von Hundekotbehältern mit Kotsammeltüten	Auf Antrag der Fraktion der FDP
17	Kontrollen des ruhenden Verkehrs verstärken	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
18	Anwohnerparkausweise für das Stadtgebiet Ratingen	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
19	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	
20	Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 19:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)	
21	Mitteilungen der Verwaltung	
22	Anfragen	
23	Teilsanierung und Teilneubau Rathaus Ratingen einschließlich der Rathaus-Tiefgarage hier: Mittelbereitstellung für Projektumsetzung	185/2016 Vorlage wird nachgereicht

Nichtöffentlich

ТОР	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der Tagesordnung	
NÖ 2	Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann	158/2016
NÖ 3	Vermietung eines Ladenlokals	182/2016
NÖ 4	Teilsanierung und Teilneubau Rathaus Ratingen einschließlich der Rathaus-Tiefgarage hier: Beauftragung Generalunternehmerleistung	126/2016 Vorlage wird nachgereicht
NÖ 5	Teilsanierung und Teilneubau Rathaus Ratingen einschließlich Tiefgarage und Neugestaltung Klosterhof hier: Beauftragung Projektsteuerung während der Bauausführung	164/2016 Vorlage wird nachgereicht
NÖ 6	Mitteilungen der Verwaltung	
NÖ 7	Anfragen	

Ratingen, den 17.08.2016

Klaus Pesch Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 94. Änderung, Ratingen-Hösel "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch", Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2015 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes in dem Bereich des ehemaligen Goldkuhle-Geländes in Ratingen Hösel beschlossen. Der Änderungsbereich erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 94. Änderung Ratingen-Hösel "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch".

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die S-Bahntrasse der Linie S 6 Essen Köln
- Im Osten durch den Waldrand zum Hugenpoeter Busch
- Im Süden durch die Zufahrt zum Gelände und dem Wanderweg
- Im Westen durch die Straße "Bahnhofsvorplatz"

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zur 94. Flächennutzungsplanänderung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossene Aufstellung zur 94. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 10.08.2016





Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5(2)1 BauGB



Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR § 5(5) BauGB / § 5(2)3 und (4) BauGB

C 62 dB (A)

Lärmschutzzone gemäß Landesentwicklungsplan IV

Anbauverbotszone

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Seite

Entwurf	Aufstellung
Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung - Ratingen, April 2016 Bearbeitet: Brinkmann /Dannhäuser	Der Rat der Stadt hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 94.FNP - Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im Amtsblatt Nr. der Stadt Ratingen. Ratingen, den
Bürgermeister Techn. Beigeordneter	Bürgermeister
Auslegung	Abschließender Beschluss
Der Rat der Stadt hat am die öffentliche Auslegung der 94.FNP - Änderung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am im Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. / haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.	Über die während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung abschließend beschlossen.
Ratingen, den	Ratingen, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Genehmigung	Bekanntmachung
Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.	Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammen- fassenden Erklärung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. / bekanntgemacht worden.
Düsseldorf, den	Ratingen, den
Bezirksregierung	Bürgermeister



STADT RATINGEN

Der Bügermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Flächennutzungsplan

94. Änderung

"Östlich Bahnhofstraße / Hugenpoeter Busch"

Maßstab: 1 : 5000 Stand: April 2016

081009_FNP_Layout_Muster.dwg

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 99. Änderung "Freizeitpark Blauer See" Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2015 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Blauen Sees in Ratingen-Mitte beschlossen.

Der Änderungsbereich stellt sich wie folgt dar:

- Er wird im Westen durch die L 139 (Mülheimer Straße) und die Straße "Am Blauen See" begrenzt.
- Die östliche Grenze verläuft östlich des Märchenzoos zwischen der Teichstraße und den Straßen "Baulof" / "Bergerschule".
- Nördlich erfolgt die Abgrenzung entlang der Straße "Baulof".
- Die s\u00fcdliche Grenze bilden die Stra\u00dfe "Zum Blauen See" und die Teichstra-\u00dfe.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Plan zur 99. Flächennutzungsplan-Änderung.

Die Flächennutzungsplan-Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 99. Änderung, Ratingen-Mitte, "Freizeitpark Blauer See".

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossene Aufstellung zur 99. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 11.07.2016

In Vertretung:

Rolf Steuwe Erster Beigeordneter



Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

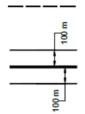


Bahnanlagen



öffentliche Parkflächen

Flächen für den Luftverkehr (§ 5 Abs. 2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)



Anbauverbotszone

Postrichtfunkstrecken mit 200m Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Naturdenkmal

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Wasserflächen



Überschwemmungsgebiete



Wasserschutzzonen festgesetzt (z.B.III b)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für den Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Bebauungsplan H 381 "Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus" Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Bebauungsplan H 381 "Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus" ist, zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 26.04.2016, vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. S. 1722) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) am 05.07.2016 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Vorschriften DIN 4109 und 18005 können während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02 eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 381 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#sfertig

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

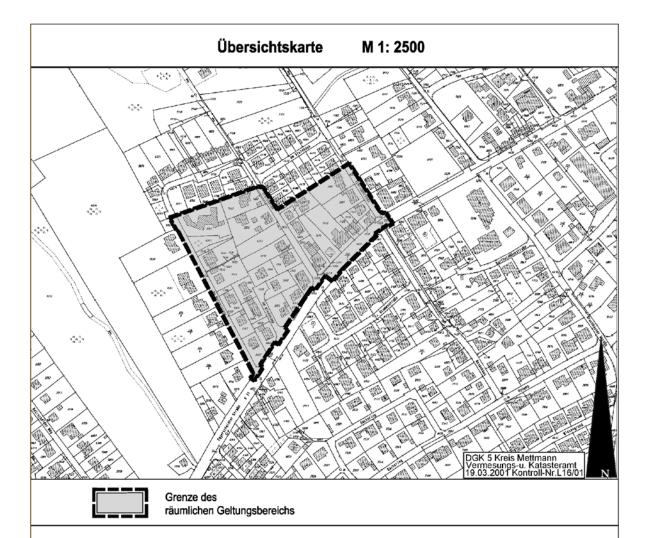
Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 26.07.2016





STADT RATINGEN Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung 61.12

Bebauungsplan H 381

"Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp Am Wetzelshaus / Stolsheide Schlipperhaus"

Bebauungsplan H 391 "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch" Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung H 391 "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch".

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hösel, in der Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke 22/2, 22/3, 977, 1049, 1159, 1466 und 1553.

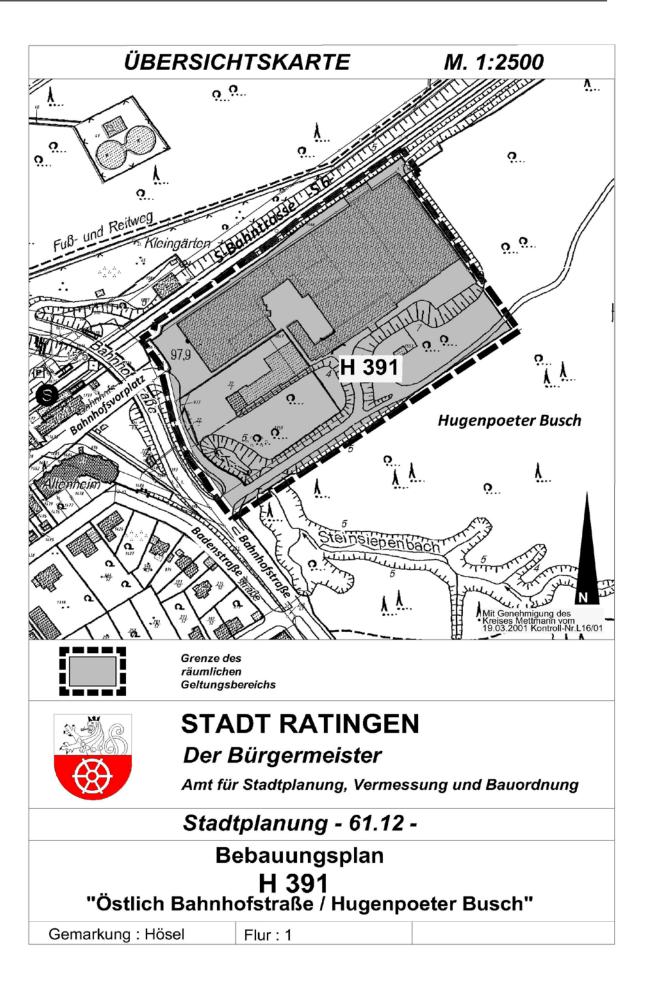
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 09.08.2016



Bebauungsplan M 397 "Freizeitpark Blauer See" Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2015 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 397 "Freizeitpark Blauer See".

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen in den Fluren 44 und 45 und beinhaltet folgende Flurstücke:

Flur 44: 5, 6, 26 und

Flur 45: 25, 26, 27, 28, 30, 81 sowie Teilbereiche der Flurstücke 29 und 230.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

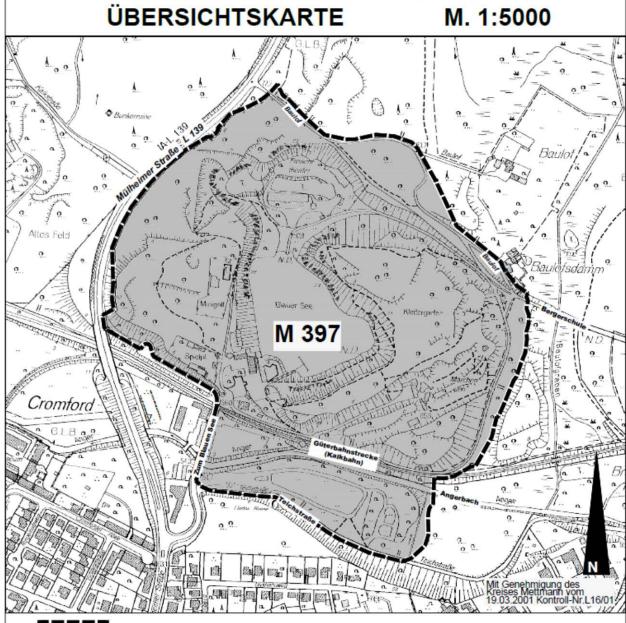
Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 08.07.2016





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan M 397 "Freizeitpark Blauer See"

Gemarkung: Ratingen Flur: 44, 45

- letzte Seite nicht bedruckt -